

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Stadt- u. Landschaftsplanung	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 2-61/Ku	Datum 22.12.2023	BV/2023/174
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Planungsausschuss	Entscheidung	06.02.2024

**Einvernehmen nach dem BauGB
hier: Holmer Straße 155e - Nutzungsänderung eines
Schwesternwohnheims und einer Kindertagesstätte in Wohnungen für
Flüchtlinge**

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss beschließt, das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 35 i.V. mit § 246 (13) BauGB und § 36 Abs. 1 BauGB für die Nutzungsänderung eines Schwesternwohnheims und einer Kindertagesstätte in Wohnungen für Flüchtlinge in der Homer Straße 155 e in Wedel befristet auf drei Jahre zu erteilen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Bauvorhaben
Nutzungsänderung eines Schwesternwohnheims und einer Kindertagesstätte in Wohnungen für Flüchtlinge
Baugrundstück
Holmer Straße 155e, 22880 Wedel
Eingangsdatum der Bauvoranfrage/ des Bauantrages
01.12.2023

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Begründung:

Das Baugrundstück liegt

- ☐ in einem Gebiet, für das ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nicht besteht,
☒ im Außenbereich
☐ im Bereich des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. , weicht jedoch von dessen Festsetzungen ab, hier:

Die Stadt Wedel möchte in den Wohnungen des bestehenden Gebäudes Flüchtlinge unterbringen. Die ehemaligen Räumlichkeiten der Kindertagesstätte im Erdgeschoss des 3-geschossigen Gebäudeteils werden zugunsten von Wohnraum für Schutzsuchende genutzt. Die derzeit ungenutzten Räumlichkeiten im 1. und 2. Obergeschoss bleiben weiterhin leerstehend. Im nördlichen 4-geschossigen-Gebäudeteil werden alle Wohnungen für schutzsuchenden Personen zur Verfügung gestellt.

Es werden grundsätzlich nur geringfügige bauliche Änderungen im Innenbereich des Bestandsgebäudes vorgenommen.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und wird demnach nach § 35 BauGB beurteilt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Unterbringung von Flüchtlingen. Nach § 246 (13) BauGB ist die Nutzungsänderung von zulässigerweise errichteten Anlagen, auch wenn deren bisherige Nutzung aufgegeben wurde, in Unterkünfte für Flüchtlinge einschließlich deren Erneuerung befristet auf drei Jahre zulässig.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Anlage/n

1 Lageplan